

TE Vwgh Beschluss 2016/9/15 Ra 2014/15/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
32/08 Sonstiges Steuerrecht;

Norm

B-VG Art7;

EndbesteuerungsG 1993 §1 idF 1996/201;

EStG 1988 §27 Abs1 Z4;

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EStG 1988 § 27 heute
2. EStG 1988 § 27 gültig von 01.07.2026 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. EStG 1988 § 27 gültig von 01.07.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 27 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026
5. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2026 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
6. EStG 1988 § 27 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
7. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2024 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
8. EStG 1988 § 27 gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
10. EStG 1988 § 27 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 27 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
12. EStG 1988 § 27 gültig von 30.10.2019 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
13. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 30.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
15. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017

16. EStG 1988 § 27 gültig von 15.08.2018 bis 30.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
17. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
18. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
21. EStG 1988 § 27 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. EStG 1988 § 27 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
23. EStG 1988 § 27 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
24. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
25. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
26. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
27. EStG 1988 § 27 gültig von 18.06.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
28. EStG 1988 § 27 gültig von 27.06.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
29. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2007
30. EStG 1988 § 27 gültig von 24.05.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 27 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
33. EStG 1988 § 27 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
34. EStG 1988 § 27 gültig von 27.06.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
35. EStG 1988 § 27 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
36. EStG 1988 § 27 gültig von 31.12.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
37. EStG 1988 § 27 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
38. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
39. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
40. EStG 1988 § 27 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
41. EStG 1988 § 27 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
42. EStG 1988 § 27 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
43. EStG 1988 § 27 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Bamminger, über die Revision der M H in L, vertreten durch Dr. Karl Schelling, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Schulgasse 22, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 16. Juni 2014, Zl. RV/1100305/2014, betreffend Einkommensteuer 2011, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel

133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Strittig ist im Revisionsfall die Steuerpflicht von Verzugszinsen, die der Revisionswerberin im Jahr 2011 als Rechtsnachfolgerin ihres Vaters zugeflossen sind. Das Finanzamt behandelte die Verzugszinsen in Höhe von 57.553,96 EUR im Einkommensteuerbescheid 2011 als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass die Verzugszinsen eine gerichtlich festgesetzte Entschädigung im Zusammenhang mit einer Widmungsänderung (Rückwidmung einer Baufläche in eine nicht mehr bebaubare Freifläche) gemäß § 27 Abs. 5 lit. c Vorarlberger Raumplanungsgesetz (VlbG RPG) betreffen. Die Gemeinde sei verpflichtet worden, binnen 14 Tagen einen Betrag von (insgesamt) 904.027,50 EUR samt 4 % Zinsen seit 1. November 2003 (dem Tag des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes) zu zahlen. Daraufhin habe die Gemeinde mit Wirksamkeit vom 19. April 2009 eine erneute Umwidmung in "Baufläche Mischgebiet" beschlossen. In der Folge sei es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die Frage gekommen, ob trotz Wiederherstellung der Widmung als Baufläche den Liegenschaftseigentümern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) Verzugszinsen zu leisten seien. Mit Urteil vom 14. Dezember 2010, 3 Ob 234/10y, habe der OGH entschieden, dass den Liegenschaftseigentümern ungeachtet der späteren Rückwidmung bis zur Leistung der Entschädigung (die im gegenständlichen Fall zu keiner Zeit erfolgte) oder bis zur neuerlichen Umwidmung gemäß § 1000 Abs. 1 in Verbindung mit § 1333 ABGB pauschalierte Verzugszinsen in Höhe von 4 % der Entschädigungssumme jährlich zustünden. 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass die Verzugszinsen eine gerichtlich festgesetzte Entschädigung im Zusammenhang mit einer Widmungsänderung (Rückwidmung einer Baufläche in eine nicht mehr bebaubare Freifläche) gemäß Paragraph 27, Absatz 5, Litera c, Vorarlberger Raumplanungsgesetz (VlbG RPG) betreffen. Die Gemeinde sei verpflichtet worden, binnen 14 Tagen einen Betrag von (insgesamt) 904.027,50 EUR samt 4 % Zinsen seit 1. November 2003 (dem Tag des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes) zu zahlen. Daraufhin habe die Gemeinde mit Wirksamkeit vom 19. April 2009 eine erneute Umwidmung in "Baufläche Mischgebiet" beschlossen. In der Folge sei es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die Frage gekommen, ob trotz Wiederherstellung der Widmung als Baufläche den Liegenschaftseigentümern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) Verzugszinsen zu leisten seien. Mit Urteil vom 14. Dezember 2010, 3 Ob 234/10y, habe der OGH entschieden, dass den Liegenschaftseigentümern ungeachtet der späteren Rückwidmung bis zur Leistung der Entschädigung (die im gegenständlichen Fall zu keiner Zeit erfolgte) oder bis zur neuerlichen Umwidmung gemäß Paragraph 1000, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 1333, ABGB pauschalierte Verzugszinsen in Höhe von 4 % der Entschädigungssumme jährlich zustünden.

6 Die Zulässigkeit der vom Bundesfinanzgericht unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 2002, 96/14/0087, nicht zugelassenen Revision wird darauf gestützt, dass zur gegenständlichen Frage der Steuerpflicht von Verzugszinsen keine gefestigte Rechtsprechung vorliege. Das angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes widerspreche der Judikatur des OGH, wonach es sich bei Verzugszinsen um pauschalierten Schadenersatz handle. Im Revisionsfall greife nicht nur die "Steuerbefreiung für private Schadenersatzansprüche, sondern auch die Einkommensteuerbefreiung für Entschädigungszahlungen." Die Zinszahlung stelle darüber hinaus zumindest zu einem größeren Teil eine Inflationsanpassung für den Kaufpreis bzw. die Entschädigung dar.

7 Im Erkenntnis vom 19. März 2002, 96/14/0087, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der (schon vom damaligen Beschwerdeführer vertretenen) Ansicht, Verzugszinsen seien zivilrechtlich Schadenersatz und somit steuerlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht zu folgen ist. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Zu den

Einkünften aus Kapitalvermögen zählen somit alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen. Unerheblich ist es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Selbst eine vom Schuldner erzwungene Kapitalüberlassung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Auch wenn Verzugszinsen zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, werden diese wie "normale" Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Anders als das Umsatzsteuerrecht setzt § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 auch keinen Leistungsaustausch für die Besteuerung von Kapitaleinkünften voraus. 7 Im Erkenntnis vom 19. März 2002, 96/14/0087, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der (schon vom damaligen Beschwerdeführer vertretenen) Ansicht, Verzugszinsen seien zivilrechtlich Schadenersatz und somit steuerlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht zu folgen ist. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder "Art". Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen somit alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen. Unerheblich ist es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Selbst eine vom Schuldner erzwungene Kapitalüberlassung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Auch wenn Verzugszinsen zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, werden diese wie "normale" Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Anders als das Umsatzsteuerrecht setzt Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 auch keinen Leistungsaustausch für die Besteuerung von Kapitaleinkünften voraus.

8 Das Revisionsvorbringen bietet keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

9 Die Endbesteuerung bestimmter Kapitalerträge, etwa der in der Revision angesprochenen Bankeinlagen, ist durch § 1 Endbesteuerungsgesetz (gegenständlich in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996) verfassungsrechtlich vorgegeben. Es ist ausgeschlossen, Steuertatbestände der von der Endbesteuerung erfassten und der von der Endbesteuerung nicht erfassten Kategorien miteinander zu vergleichen und das Ergebnis dieses Vergleichs am Gleichheitssatz zu messen (vgl. VfGH vom 12. Oktober 1998, G 170/96 u.a., Slg. 15.299). 9 Die Endbesteuerung bestimmter Kapitalerträge, etwa der in der Revision angesprochenen Bankeinlagen, ist durch Paragraph eins, Endbesteuerungsgesetz (gegenständlich in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996,) verfassungsrechtlich vorgegeben. Es ist ausgeschlossen, Steuertatbestände der von der Endbesteuerung erfassten und der von der Endbesteuerung nicht erfassten Kategorien miteinander zu vergleichen und das Ergebnis dieses Vergleichs am Gleichheitssatz zu messen vergleiche , VfGH vom 12. Oktober 1998, G 170/96 u.a., Slg. 15.299).

10 Ausgehend von den zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision vorgebrachten Gründen werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 10 Ausgehend von den zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision vorgebrachten Gründen werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

11 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat mit Beschluss zurückzuweisen. 11 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 15. September 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2016:RA2014150018.L00

Im RIS seit

16.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at